

## Allgemeine Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen genannt)

### 1. Allgemeines

- (1) Für alle Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber (Kunde) und der Eolane SysCom GmbH - nachfolgend "Auftragnehmer" genannt - gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von den Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, der Auftragnehmer hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Die Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber den Liefer- und Zahlungsbedingungen widerspricht. Ansprüche des Auftraggebers sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Die Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer zu informieren, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die vom Auftragnehmer gelieferten Produkte an Verbraucher im Sinne von § 13 BGB geliefert werden - auch dann, wenn sie in andere Produkte eingebaut werden.
- (5) An Kostenvoranschlägen, Berechnungen, Mustern, Modellen, Zeichnungen und anderen Unterlagen körperlicher und unkörperlicher Art behält sich der Auftragnehmer das uneingeschränkte Eigentums- und ggf. geschützte Verwertungsrecht vor. Die vorgenannten Unterlagen dürfen vom Auftraggeber nur zur Prüfung des Angebotes verwendet werden und dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden. Die dem Angebot beigefügten Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn die aufgeführten Unterlagen allgemein zugänglich sind.

### 2. Angebote

- (1) Verträge kommen erst durch eine schriftliche oder elektronisch übermittelte Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande. Bis dahin sind die Angebote des Auftragnehmers insbesondere, aber nicht ausschließlich, hinsichtlich Ausführung, Preisen und Terminen freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als "verbindlich" gekennzeichnet. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist grundsätzlich ausschließlich die Auftragsbestätigung maßgebend.
- (2) Die dem Angebot des Auftragnehmers zugrundeliegenden Unterlagen mit Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind sorgfältig ermittelt, jedoch nur annähernd maßgebend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Angegebene Maße und Einheiten sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als "verbindlich" bezeichnet. Änderungen, die die Leistung nur unwesentlich beeinflussen oder verbessern, bleiben vorbehalten, wenn sie für den Auftraggeber zumutbar sind. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht für die Eignung der Lieferungen und Leistungen für den vom Auftraggeber vorgesehenen Zweck.

### 3. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber benennt einen kompetenten Ansprechpartner, der dem Auftragnehmer für notwendige Informationen zur Verfügung steht und die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen trifft oder diese unverzüglich herbeiführen kann. Der Auftragnehmer wird den Ansprechpartner des Auftraggebers einschalten, wenn und soweit die Durchführung des Auftrages dies erforderlich macht.
- (2) Der Auftraggeber schafft alle Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages, insbesondere sorgt er dafür, dass die erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits oder seiner Erfüllungsgehilfen dem Auftragnehmer rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. (3) Ist zur Durchführung des Auftrages eine Änderung oder Ergänzung der Software des Auftraggebers erforderlich, so hat er einen seiner verantwortlichen, qualifizierten Mitarbeiter zur Durchführung der Änderungen oder auf Wunsch des Auftragnehmers zur Unterstützung des Auftragnehmers zur Verfügung zu stellen.

- (4) Ist zur Ausführung des Auftrages der Einsatz einer Maschine des Auftraggebers erforderlich, so stellt er verantwortliches, qualifiziertes qualifiziertes Servicepersonal aus seinem Unternehmen zur Verfügung.
- (5) Der Auftraggeber hat die für die Auftragsdurchführung erforderlichen kundenspezifischen Unterlagen und sonstige notwendige interne Informationen auch ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Auftraggeber haftet für Verzögerungen und Fehler in der Auftragsdurchführung, wenn diese auf von ihm gelieferten Spezifikationen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder sonstigen von ihm zu vertretenden Umständen beruhen.

### 4. Lieferung und Leistung

- (1) Liefer- und Leistungstermine sind eingehalten, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb der vereinbarten Fristen die Versandbereitschaft mitteilt oder mit dem Auftraggeber einen Termin für die Leistungserbringung vereinbart hat. Angemessene Teillieferungen oder Teilleistungen sowie handelsübliche und zumutbare Abweichungen von der Liefermenge sind zulässig, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat und die ihm die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Rohstoffmangel, Energieversorgungsschwierigkeiten, Mobilmachung, Aufruhr, Verzögerung aufgrund eines vom AUFTRAGGEBER zu vertretenden Umstandes, einschließlich Konstruktionsfehler, nicht rechtzeitige Lieferung von Zulieferteilen des AUFTRAGGEBERS, Ausfall von Betriebsmitteln des AUFTRAGGEBERS, usw., auch wenn diese bei den Unterlieferanten des AN und deren Unterlieferanten eintreten - auch wenn Termine und Fristen verbindlich vereinbart wurden. Sie berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Der Auftragnehmer hat auch die Verzögerung von Lieferungen und Leistungen während der Konstruktions-, Industrialisierungs- und Produktionsanlaufphase nicht zu vertreten.
- (4) Wenn die Störung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Lieferung weiter oder wird der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.
- (5) Sofern der Auftragnehmer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Diese Vertragsstrafen sind pauschal und endgültig, ausschließlich einer anderen Form der Entschädigung, der der Kunde zustimmt.
- (6) Sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in § 4 (4) genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktreten oder auf der Lieferung bestehen will.
- (7) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung nach dem Stand der Technik entsprechend dem Auftrag. Vorgaben des Auftraggebers bedürfen der Schriftform und sind dem Auftragnehmer vor Vertragsabschluss zuzusenden.
- (8) Die Aufträge werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter oder durch von

der Auftragnehmerin autorisierte Dienstleistungspartner ausgeführt. Der Auftragnehmer behält sich die Auswahl der Mitarbeiter und der Mitarbeiter der Servicepartner vor.

- (9) Die Arbeiten werden beim Auftraggeber oder beim Auftragnehmer durchgeführt, soweit dies zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags erforderlich ist. Werden die Arbeiten beim Kunden durchgeführt, so stellt der Kunde den Mitarbeitern des Auftragnehmers ausreichend Arbeitsmaterial und Arbeitsplätze zur Verfügung.
- (10) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des Auftragnehmers Weisungen zu erteilen. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistung in zumutbaren Teilen zu erbringen, solange dem Auftraggeber hierdurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
- (11) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Auftraggeber für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien vorbehalten.

## 5. Vertraulichkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle von der Auftragnehmerin erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln; sie dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin zugänglich gemacht werden.
- (2) Vertraulich sind Informationen, Tatsachen, Unterlagen, Daten und/oder Kenntnisse, die zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung nicht allgemein zugänglich sind, insbesondere technische und/oder wirtschaftliche Informationen, Konstruktionsunterlagen, technische und/oder wirtschaftliche Informationen, Konstruktionsunterlagen, Zeichnungen, Muster, Prototypen, Testergebnisse und/oder sonstiges Know-how (im Folgenden "vertrauliche Informationen" genannt), die der Auftraggeber vom Auftragnehmer während oder infolge von Verhandlungen mit ihm, seinen Geschäftsführern, Mitarbeitern und/oder Beratern erhalten hat oder erhalten wird. Berater erhalten hat oder erhalten wird, entweder schriftlich, in Textform oder mündlich. Zu den vertraulichen Informationen gehören ferner alle Zusammenstellungen, Dateien, Berechnungen, Erfahrungen, Technologien, elektronische, elektromagnetische oder visuelle Datenträger, Preise und/oder Bedingungen in jeglicher Form. Zu den vertraulichen Informationen gehören insbesondere auch alle hiervon angefertigten Kopien, selbst erstellte Unterlagen und Zusammenfassungen.
- (3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach dessen Beendigung oder Kündigung. Sie erlischt, wenn und soweit das in den vertraulichen Informationen enthaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist. Der Kunde hat seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

## 6. Preise, Versand, Verpackung

- (1) Preise, Gebühren sowie Nebenkosten richten sich nach den schriftlichen Vereinbarungen. Sind diese nicht abgeschlossen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die am Tag der Leistung gültigen Preise der Eolane SysCom GmbH zu berechnen. Fehlen konkrete Preise für die jeweilige Leistung, gilt der aktuelle marktübliche Preis als vereinbart. In den Preisen und Honoraren sind grundsätzlich keine Fahr-, Reise-, Verpackungs-, Fracht- und Versicherungskosten für die Leistungserbringung an einem anderen Ort als dem Sitz des Auftragnehmers enthalten. Diese Kosten werden dem Auftraggeber gesondert und nach den Grundsätzen in Ziffer 6 (2) in Rechnung gestellt. Alle Preise und Gebühren verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Wünscht der Kunde einen Expressversand, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- (2) Zuschläge für das Öffnen von Verpackungseinheiten bleiben ausdrücklich vorbehalten. Wird der Mindestbestellwert von EURO 100,00 netto pro Auftrag nicht erreicht, wird eine Bearbeitungsgebühr von EURO 15,00 netto erhoben.
- (3) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über.
- (4) Der Auftragnehmer ist für die Wahl des geeigneten Transportmittels (Flugzeug, Bahn, Fahrzeug) verantwortlich. Der Auftragnehmer wählt das für den Zweck geeignete Verkehrsmittel. Die anfallenden Kosten für die vom Auftragnehmer gestellten Techniker und sonstiges Personal bestimmen sich nach den im jeweiligen Land geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen für Auslandsreisen (Bundessteuerblatt Teil 1). Für Inlandsreisen gelten die

Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand nach den LStrR (Lohnsteuerrichtlinien). Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs wird für jeden gefahrenen Kilometer ein Satz von 0,80 Euro erhoben. Leihverpackungen und Leihpaletten bleiben Eigentum des Auftragnehmers und sind mit der nächsten Lieferung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabe von Paletten, die in Ausführung und Wert gleichwertig sind, ist zulässig. Erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb eines Monats nach Lieferung, so stellt der Auftragnehmer seine Kosten in Rechnung. Der Auftraggeber ist berechtigt, Transportverpackungen der Lieferungen des Auftragnehmers an dessen Sitz zurückzugeben. Die Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach Materialien sortiert sein. Andernfalls ist die Auftragnehmerin berechtigt, dem Auftraggeber die anfallenden Kosten für die Entsorgung in Rechnung zu stellen.

## 7. Rechnungsstellung, Zahlung und Forderungsabtretung

- (1) Rechnungen sind zu den auf den Rechnungen angegebenen Zahlungsterminen und nach Lieferung zur Zahlung an den Auftragnehmer fällig. Ist die Leistung im Rahmen eines Werkvertrages noch nicht abgenommen, ist mindestens die Hälfte des Rechnungsbetrages zur Zahlung fällig.
- (2) Vereinbarte Zahlungstermine sind eingehalten, wenn der zu zahlende Betrag dem Auftragnehmer am Fälligkeitstag zur Verfügung steht. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt nur erfüllungshalber. Ein Anspruch darauf, dass der Auftragnehmer die vorgenannten Zahlungsmittel annimmt, besteht nicht.
- (3) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Im letzteren Fall kann er die Zahlung von Entgelten bei Mängeln an Teilen der Lieferung oder Leistung nur bis zu einem Betrag zurückhalten, der dem Wert der mangelhaften Lieferung oder Leistung entspricht.
- (4) Der Auftragnehmer wird Zahlungen zunächst auf noch offene ältere Forderungen gegen den Auftraggeber verrechnen. Sind hierauf bereits Zinsen angefallen, ist der Auftragnehmer berechtigt, zunächst die Zinslast und dann die Hauptschuld zu verrechnen.
- (5) Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Zinssatzes zu berechnen.
- (6) Bei Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Vergleichsgesuch oder Moratorium des Auftraggebers, wird die gesamte Forderung sofort fällig. Das Gleiche gilt, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde. In diesem Fall kann der Auftragnehmer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen und den Zahlungstermin zurückziehen. Nach Zahlungseingang wird die Auftragnehmerin ihre Leistung an den Auftraggeber in vollem Umfang erbringen. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Abtretung von Forderungen oder die Einziehung durch Dritte ist zulässig.
- (8) Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 8. Bereitstellung

Dem Auftraggeber geliehene oder vermietete Geräte, Maschinen oder sonstige Einrichtungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Sie sind vom Auftraggeber deutlich und vom Kunden deutlich sichtbar als Eigentum des Auftragnehmers zu kennzeichnen und dürfen nur für die vereinbarten Zwecke verwendet werden. Der Kunde hat sie sorgfältig zu behandeln pfleglich zu behandeln und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Bei Verlust oder Beschädigung sowie bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bei Pfändungen oder Eingriffen hat der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen eventuellen Verstoß gegen diese Verpflichtung und die dadurch erforderlichen Investitionsmaßnahmen gegen Zugriff Dritter entstehen. Führt der Auftragnehmer zur Erbringung der Leistungen Arbeitsmaterial und/oder Werkzeuge mit sich, so hat der Auftraggeber ihm geeignete Möglichkeiten zur sicheren und unentgeltlichen Aufbewahrung zur Verfügung zu stellen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Auftragnehmer aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, werden dem Auftragnehmer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10% übersteigt.
- (2) Die Ware bleibt Eigentum des Auftragnehmers. Verarbeitung

- oder Umbildung erfolgen stets für den Auftragnehmer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Auftragnehmers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Auftragnehmers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Auftragnehmer übergeht. Der Auftraggeber verwahrt das (Mit-)Eigentum des Auftragnehmers unentgeltlich. Ware, an der dem Auftragnehmer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für Rechnung des Auftragnehmers einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum der Auftragnehmerin hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die Auftragnehmerin ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die Gegenleistung zu erstatten, haftet der Auftragnehmer für die ihm im Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Klage entstehenden Kosten.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen der Ergänzungsklausel "Erweiterter Eigentumsvorbehalt" des ZVEI in der Fassung vom November 2005.
- 10. Abnahme und Übertragung des Eigentums**  
Der Kunde darf die Annahme der Lieferungen wegen eines unerheblichen Mangels nicht verweigern. Die Produkte/Dienstleistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Preises durch den KUNDEN Eigentum von EOLANE. Nichtsdestotrotz übernimmt der KUNDE mit der Lieferung das Risiko des Verlusts, des Diebstahls oder der Abnutzung der Produkte sowie die daraus entstehende Haftung.
- 11. Gewährleistung**
- (1) Die vom Auftragnehmer geschuldeten Lieferungen und Leistungen werden sorgfältig und fachmännisch nach dem Stand der Technik sowie den einschlägigen Sicherheitsvorschriften erbracht. Für vom Auftraggeber eingesetzte und noch nicht freigegebene Versuchsprodukte, Vorseriengeräte und/oder Prototypen sowie für Dienstleistungen wird keine Gewähr übernommen. Der Auftragnehmer gewährleistet jedoch im Rahmen seiner Leistungserbringung, dass er sorgfältig und fachgerecht arbeitet.
- (2) Nach erfolgreicher Abnahme von Werkverträgen kommt nur eine Beanstandung des Werkes wegen versteckter Mängel in Betracht. Die Rüge hat unverzüglich nach Entdeckung des Mangels, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zehn (10) Werktagen zu erfolgen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels, so gilt das Werk als vom Auftraggeber abgenommen. Die Mängelrüge muss den Mangel im Einzelnen beschreiben und schriftlich erfolgen.
- (3) Für Kaufverträge gelten die Vorschriften des § 377 HGB. 377 HGB Anwendung. Einem Verzicht des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- (4) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Die Verjährungsfrist für alle neu gelieferten Waren oder neu hergestellten Werke, die ordnungsgemäß genutzt werden, beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, es sei denn, das Gesetz sieht eine andere Frist vor. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Dem Unternehmer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.
- (6) Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (7) Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer gem. 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde Verbraucher ist und der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen den Unternehmer gem. 478 Abs. 2 BGB gilt Ziff. 11 Abs. 6 entsprechend. Die Haftung für alle Schäden ist ausgeschlossen, soweit sie nicht in den vorstehenden Bestimmungen ausdrücklich genannt sind, auch wenn sie nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Inhaber, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen oder Schäden, die auf schuldhafter Verletzung einer Kardinalpflicht beruhen. Im letzteren Fall ist die Haftung jedoch auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen wegen Mängeln des Liefergegenstandes für eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder für Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- (9) Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn das Ergebnis der Leistung / Konstruktion oder der Liefergegenstand des Auftragnehmers verändert wurde. Verweigert der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Besichtigung oder Prüfung des gerügten Mangels oder bessert er ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers nach, so erlischt der Gewährleistungsanspruch ebenfalls, es sei denn, der Auftraggeber musste wegen Gefahr im Verzuge sofort handeln. Der Anspruch auf Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und infolge elektrischer und/oder mechanischer Einflüsse entstehen, die über die gewöhnliche Verwendung hinausgehen.
- (10) Sollte in Ausnahmefällen ein Serienfehler auftreten, wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl die betroffenen Geräte der Serie austauschen oder reparieren. Wurde das Produkt des Auftragnehmers in ein anderes Produkt eingebaut, so werden die Vertragsparteien einvernehmlich festlegen, ob und in welchem Umfang die Produkte des Auftragnehmers repariert oder ausgetauscht werden sollen. In diesem Fall erstattet der Auftragnehmer dem Kunden nach vorheriger Absprache und schriftlicher Vereinbarung mit dem Kunden die berechtigten Kosten. Der Auftraggeber kann diese Regelung nur innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend machen. Serienfehler sind Fehler, bei denen die vom Auftragnehmer gelieferten Materialien und Bauteile eine Fehlerhäufigkeit aufweisen, die deutlich außerhalb der allgemein erwarteten oder der vom Auftragnehmer angegebenen Werte liegt. Ein Serienfehler liegt insbesondere dann vor, wenn die Anzahl der beanstandeten Materialien 8 % der jeweiligen Liefermenge innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten überschreitet.
- (11) Für Rechtsmängel gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 18.
- 12. Haftung / sonstige Schadensersatzansprüche**
- (1) Eine weitergehende Haftung als in § 11 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für alle Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach § 12 Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Mangels Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Kunden ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung, die der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (4) Die Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde in der Entwicklung befindliche und noch nicht zugelassene Testprodukte, Vorseriengeräte und/oder Prototypen verwendet, ist ausgeschlossen.
- 13. Rücktritt / Stornierung**
- (1) Wird die Leistung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nachträglich unmöglich, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle der teilweisen Unmöglichkeit ist der Kunde berechtigt, von denjenigen Teilen der vertraglichen Leistung zurückzutreten, deren Erfüllung unmöglich geworden ist. Hat die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Kunden kein Interesse, so kann er vom Vertrag insgesamt zurücktreten. Schadensersatz kann der Auftraggeber in diesen Fällen nur unter den Voraussetzungen der Ziffern 11 und 12 verlangen.

- (2) Hat der Auftragnehmer die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung nicht zu vertreten, wird der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen angepasst, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Andernfalls können beide Vertragsparteien vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.
- (3) Hat der Rücktritt vom Vertrag oder die Kündigung das Erlöschen von Nutzungsrechten zur Folge, ist der Kunde verpflichtet, das Original sowie alle Kopien und Teilkopien sowie Kopien von Softwareprogrammen, die verändert oder mit anderen Programmmaterialien, Spezifikationen und sonstigen urheberrechtlich geschützten Unterlagen des Auftragnehmers verbunden sind, unverzüglich zurückzugeben oder nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftragnehmer zu vernichten. Dies gilt nicht, wenn eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Bei Rückgabe von Software werden diese "Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen" durch die Bestimmungen des Endbenutzer-Lizenzvertrages (EULA) des Auftragnehmers ergänzt. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des EULA und diesen "Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen" gehen die Bestimmungen des EULA vor.
- (4) Wird die Lieferung und Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nachträglich unmöglich, storniert der Kunde diesen Vertrag ohne Rücktrittsrecht oder Rücktrittsgrund oder tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so hat er dem Auftragnehmer alle Aufwendungen, Kosten und sonstigen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden zu ersetzen.

#### 14. Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer führt ein qualifiziertes Umwelt- und Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001:2008 durch.

#### 15. Produkthaftung

Soweit der Auftragnehmer nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) zum Ersatz eines Fehlers verpflichtet ist, ergibt sich der Umfang der Haftung ausschließlich aus den Vorschriften dieses Gesetzes. Eine darüber hinausgehende Haftung bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

#### 16. Änderungen in Design, Abbildungen und Beschreibungen

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

Die in den jeweiligen Katalogen enthaltenen Abbildungen, Maße, Beschreibungen, technischen Angaben sowie Verpackungseinheiten sind verbindlich; der Auftragnehmer behält sich Änderungen ausdrücklich vor.

#### 17. Urheberrechte

- (1) Wird Software des Auftragnehmers in Produkten eingesetzt, die der Kunde vom Auftragnehmer dauerhaft erworben hat, räumt der Auftragnehmer dem Kunden ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes Recht ein, die Software im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung des Produktes zu nutzen. Der Begriff "Software" umfasst Computersoftware, die zugehörigen Datenträger, Druckschriften, Anwendungsdokumentationen, elektronische Betriebsanleitungen sowie Online-Betriebsanleitungen. Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, umfasst der Begriff "Software" auch die mit einer Erstversion verbundenen Updates und Upgrades. Stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber seine Produkte zeitlich befristet zur Verfügung, so erhält der Auftraggeber ein zeitlich begrenztes, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Software im Rahmen der vertraglichen Nutzung des Produktes. Über die Vergütung für die Nutzung der Software und etwaige Serviceverträge werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung treffen.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass jeder, der das Programm nutzt, die Lizenzvereinbarung einhält. Der Begriff "Programm" umfasst das Originalprogramm, alle Kopien davon (1 Kopie) sowie Teile des Programms, auch wenn diese in andere Programme eingebunden sind. Ein Programm besteht aus maschinenlesbaren Anweisungen, audiovisuellen Inhalten und dem zugehörigen Lizenzmaterial. Ansonsten gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Programmautors. Soweit nicht anders vereinbart, darf der Kunde das Programm nur auf einem Computer nutzen. Eine "Nutzung" des Programms ist gegeben, wenn das Programm im Arbeitsspeicher oder auf einem Datenträger des Computers gespeichert ist. Ein Programm, das lediglich zum Zwecke der Programmverbreitung auf einem Netzwerkspeicher installiert ist, gilt nicht als Nutzung.
- (3) Die vom Auftragnehmer erhobenen Lizenzgebühren richten sich nach der Häufigkeit der Nutzung (z.B. Anzahl der Nutzer), den Ressourcen (z.B. Prozessorgöße) oder einer Kombination aus beidem. Wird der Zugriff auf ein Programm durch ein

Lizenzverwaltungsprogramm kontrolliert, dürfen Kopien erstellt und auf allen Geräten, die unter der Kontrolle des Lizenzverwaltungsprogramms stehen, gespeichert werden, wobei die Nutzung die Gesamtzahl der zulässigen Nutzer oder Ressourcen nicht überschreiten darf.

- (4) Der Kunde darf eine Datensicherung nach den Regeln der Technik durchführen und die erforderliche Sicherungskopie des Programms erstellen. Sofern das Handbuch auf einem Datenträger vorliegt, darf es auf Papier ausgedruckt werden. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke des Auftragnehmers weder verändern noch beseitigen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software in anderer Weise als hier beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu bearbeiten, zu übermitteln, in eine andere Druckform umzuwandeln oder in sonstiger Weise zu übersetzen, es sei denn, er ist gesetzlich verpflichtet, diese länger zu speichern. Sonstige vertragliche Nebenpflichten des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer bestehen über eine etwaige Kündigung oder ein Vertragsende hinaus fort.
- (5) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der in dieser Ziffer 17 geregelten Pflichten verspricht der Kunde dem Auftragnehmer unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtauftragswertes, mindestens jedoch EUR 5.000,00.

#### 18. Gewerbliche Schutzrechte / Rechtsmängel

- (1) Erbringt der Auftragnehmer die vertragliche Leistung nach den vom Auftraggeber erhaltenen Produktionsbeschreibungen, Plänen, Zeichnungen, Anweisungen oder sonstigen Unterlagen oder Gegenständen zur Vervielfältigung, so sichert der Auftraggeber zu, dass durch die Ausführung des Auftrages Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte (im Folgenden: Schutzrechte) weder unmittelbar noch mittelbar verletzt werden. Insbesondere stellt die Freiheit von Rechten Dritter insoweit keine gewollte Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen der Auftragnehmerin dar. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, selbständig zu prüfen, ob entgegenstehende Rechte Dritter bestehen. Sollten der Auftragnehmerin Rechte Dritter bekannt werden, wird sie den Kunden dennoch darauf hinweisen.
- (2) Der Auftraggeber stellt die Auftragnehmerin in den Fällen des § 18 (1) von Ansprüchen Dritter frei und ersetzt der Auftragnehmerin auf erstes Anfordern den entstandenen Schaden.
- (3) Wird der Auftragnehmer in den Fällen des § 18 (1) von einem Dritten unter Berufung auf seine Eigentums-, Nutzungs- oder Leistungsrechte in Anspruch genommen, um die weitere Ausführung, Herstellung oder Lieferung der Vertragsgegenstände zu unterbinden, ist der Auftragnehmer - ohne Prüfung der Rechtslage - berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz seiner bisherigen Aufwendungen zu verlangen. Dem Auftragnehmer überlassene Unterlagen, Gegenstände und dergleichen, die nicht zu einem Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch gegen Kostenerstattung zurückgegeben. Ansonsten ist der Auftragnehmer berechtigt, diese drei Monate nach Angebotsabgabe zu vernichten.
- (4) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Auftragnehmer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber unter den in § 11 (4) bestimmten Voraussetzungen wie folgt:
- a) Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen. Gelingt dies dem Auftragnehmer nicht zu angemessenen Bedingungen, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- b) Die Pflicht des Auftragnehmers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach den Ziffern 11 und 12.
- c) Über die Geltendmachung von Rechten Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wobei dem Auftragnehmer Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten sind. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Ware aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten

darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

- (5) Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- (6) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für den in § 18 Abs. 4 a geregelten Anspruch des Kunden im Übrigen die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 und 7 entsprechend.
- (7) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziff. 11 entsprechend.
- (8) Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 18 geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

## 19. Zuständigkeiten des ElektroG

- (1) Der Auftraggeber übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und stellt den Auftragnehmer von den Verpflichtungen gem. 10 (2) ElektroG (Rücknahmepflicht des Herstellers) und damit zusammenhängenden Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Gibt der Auftraggeber die Ware an gewerbliche Dritte weiter und überträgt er die Verpflichtung zur Entsorgung und Weitergabe nicht vertraglich, so ist er verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Übernahme / Freistellung durch den Auftraggeber verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Nutzung des Gerätes. Die zweijährige Verjährungshemmung beginnt frühestens mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Auftraggebers beim Auftragnehmer, dass die Nutzung beendet ist.

## 20. Übertragung von Aufträgen

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den Auftrag oder Teile des Auftrags auch ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben. Der Auftragnehmer haftet für den Dritten in gleicher Weise wie für seine eigenen Erfüllungsgehilfen.

## 21. EINHALTUNG DER GELTENDEN VORSCHRIFTEN

EOLANE garantiert hiermit, dass die Produkte/Dienstleistungen den zum Zeitpunkt ihrer Lieferung geltenden Vorschriften entsprechen, wie sie in den Spezifikationen des KUNDEN aufgeführt sind.

Umwelt: Die hergestellten Produkte müssen den geltenden internationalen, europäischen, nationalen und lokalen Vorschriften und Normen in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt entsprechen, insbesondere (aber nicht ausschließlich) in Bezug auf gefährliche Stoffe und Zubereitungen (REACH, RoHS, Asbest, ...), einschließlich des Transports von gefährlichen Stoffen, Abfällen (Verpackungen, WEEE, usw.), Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen, elektrischer Schutz, usw. Der KUNDE muss in seinen Spezifikationen alle für das Produkt geltenden oder erforderlichen Vorschriften angeben.

Bestimmungen, die für REACH-Chemikalien gelten: EOLANE garantiert hiermit, dass die Stoffe, die allein oder in Zubereitungen oder Produkten enthalten sind, die sie für die betreffende Produktion verwendet hat, unter Einhaltung der Bestimmungen für die Registrierung, Zulassung und Beschränkung verwendet wurden. EOLANE informiert ihren KUNDEN, sobald sie von Änderungen in der Zusammensetzung der betreffenden Produkte/Artikel erfährt.

## 22. Schutz der Daten

Die Vertragsparteien behandeln die personenbezogenen Daten der anderen Vertragspartei gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz.

## 23. Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:

a) bei Lieferungen ohne Aufstellung und Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden die Lieferungen des Auftragnehmers gegen die üblichen Transportrisiken versichert;

b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.

- (2) Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunden über.

## 24. Montage und Aufstellung

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes

schriftlich vereinbart ist, die nachfolgenden Bestimmungen:

- (1) Der Kunde hat auf seine Kosten Folgendes zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge, b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel, c) Strom und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung, d) bei der Montagestelle ausreichend große, geeignete und verschließbare Räume für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge und ausreichende Arbeits- und Aufenthaltsräume für das Montagepersonal einschließlich geeigneter sanitärer Anlagen. Im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Eigentums des Unternehmers und seines Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Eigentums ergreifen würde. e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- (2) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (3) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- (4) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber die zusätzlichen Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Auftragnehmers oder des Montagepersonals zu tragen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die wöchentliche Arbeitszeit des Montagepersonals sowie das Ende der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
- (5) Verlangt der Auftragnehmer nach Fertigstellung die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erteilt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erteilt, wenn die Ware - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Betrieb genommen worden ist.

## 24. Zahlungseinstellung, Insolvenz

Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen ihn vor, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass hieraus Ansprüche gegen den Auftragnehmer hergeleitet werden können.

Tritt der Auftragnehmer vom Vertrag zurück, so werden die bisher erbrachten Leistungen zu den Vertragspreisen abgerechnet.

## 26. Ausfuhrbestimmungen

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Ausfuhr der Waren, Informationen, Software und Dokumente (zusammen auch Produkte genannt) nach den jeweils einschlägigen Ausfuhrbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszwecks - genehmigungspflichtig oder ausgeschlossen sein kann und Verstöße strafrechtlich verfolgt werden können. Der Kunde sichert daher zu, alle national und international geltenden einschlägigen Ausfuhrbestimmungen strikt einzuhalten und die gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen einzuholen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kunde insbesondere zu prüfen und sicherzustellen, dass

- wenn die Produkte nur mit einer Genehmigung der jeweiligen, insbesondere auch nationalen Behörden für eine rüstungsrelevante, nukleare oder waffenrechtliche Verwendung geliefert werden dürfen oder an einen militärischen Empfänger geliefert werden, diese Genehmigung vorab eingeholt wird;
- keine Unternehmen oder Personen, die in der Denied Persons List (DPL) des amerikanischen Handelsministeriums aufgeführt sind, mit Waren mit Ursprung in den USA - Software, Technologien - beliefert werden dürfen;
- die einschlägigen UN-Resolutionen, EG-Richtlinien und deutschen Gesetze sowie Listen der zuständigen deutschen Behörden werden beachtet;
- die Entity List des amerikanischen Handelsministeriums wird beachtet;

- keine Lieferungen an Personen erfolgen, die in der Unverified List des amerikanischen Handelsministeriums aufgeführt sind.

Im Hinblick auf die Genehmigungspflichten kennzeichnet der Auftragnehmer Informationen, Software und Dokumentation entsprechend der deutschen und der EU-Ausfuhrliste sowie der US-Commerce Control List. Bei Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen durch den Auftraggeber stellt dieser den Auftragnehmer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei und ersetzt jeden Schaden, den Lieferanten oder Lizenzgeber des Auftragnehmers, Dritte oder nationale oder internationale Behörden oder Organisationen gegen den Auftragnehmer geltend machen.

#### **27. Vertragssprache, Schriftverkehr**

Die Vertragssprache ist Deutsch oder Englisch. Der gesamte Schriftverkehr und alle sonstigen Unterlagen sind in deutscher und englischer Sprache zu erstellen. Sollten die Vertragsparteien eine andere Sprache sprechen, so hat der deutsche oder englische Wortlaut Vorrang.

#### **28. Teilweise Unwirksamkeit**

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Das gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken in diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.

#### **29. Gerichtsstand/anwendbares Recht**

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist 13435 Berlin, wenn der Kunde Kaufmann ist. Der Auftragnehmer behält sich jedoch das Recht vor, seine Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.
- (2) Im Übrigen gilt ausschließlich das unvereinheitlichte deutsche Recht, nämlich das BGB/HGB. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sind ausgeschlossen.

Berlin, September 23<sup>rd</sup> 2021

Eolane SysCom GmbH